

Öffentliche Auslegung

Rad- und Gehwege am Kreisverkehr Lübsches Tor
(Abschnitt Dahlmannstraße bis Lübsche Straße)

Das Bauamt Wismar, Abt. Planung, legt vom 24. Januar bis 18. Februar 2011 Entwurfsunterlagen zu o.-g. Bauvorhaben aus.

Die Pläne liegen im Bauamt, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, 1. OG (Bürogebäude), zu jedemmanns Einsicht während der Dienstzeiten

Montag bis Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 13.00 Uhr

öffentlich aus.
Jedermann kann über den Inhalt Auskunft erhalten.

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister
Bauamt - Abteilung Planung

Öffnungszeiten des Friedhofs an der Schweriner Straße

Im Jahr 2010 wurden auf dem westlichen Bereich des Friedhofes mindestens 13 historisch wertvolle und denkmalgeschützte Tore von Grabzäunen durch Kriminelle entwendet. Zur Sicherheit der Bürger und zum Schutz verbleibenden Eigentums sieht sich die Friedhofsverwaltung veranlasst, die Tore an der Schweriner Straße über Nacht zu verschließen.

Bitte beachten Sie die folgende Öffnungszeiten:

April - September	7.00 - 21.00 Uhr
Oktober - März	8.00 - 18.00 Uhr

Bei Fragen wenden Sie sich bitte unter der Telefon: 03841/283227 an die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung.

Abschiedsraum ist neu gestaltet

Im November des vergangenen Jahres wurde der Abschiedsraum auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar umfassend saniert und aufgewertet.

Mit der Fertigstellung der Baumabnahmen ist ein stiller und würdiger Ort entstanden und durch die Entfernung des „Sichtfensters“ wird nun eine direkte Abschiebnahme am Sarg möglich.

Weiterhin kann die Friedhofsverwaltung eine parallele Nutzung des Abschiedsraumes auch für Trauerfeierlichkeiten am Sarg oder an der Urne mit max. 10 Personen einräumen. Der Preis für die max. 30-minütige Benutzung beträgt entsprechend § 4.1.3 der Friedhofsgebührensatzung 7,00 EUR.

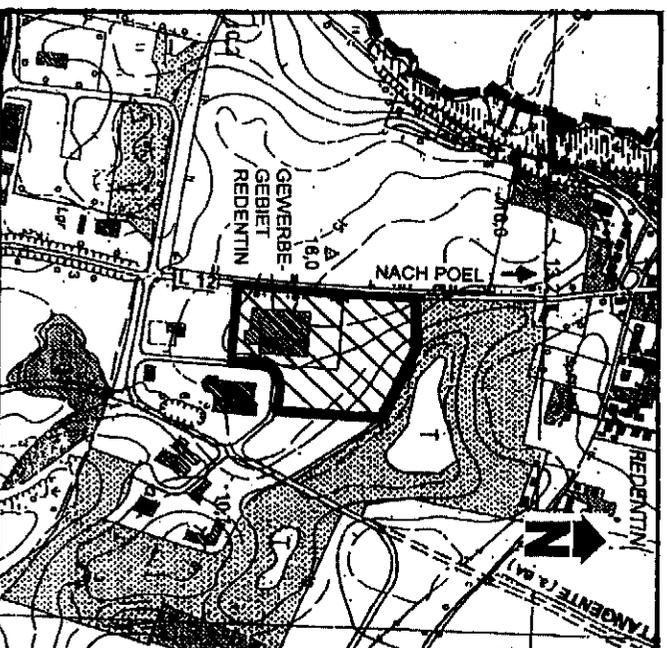
Die Friedhofsverwaltung lädt Interessenten gerne zur Besichtigung bzw. Beratung ein, Terminabsprachen unter Telefon: 03841/283227.

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betritt: 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/90

Hier: „Gewerbe- und Sondergebiet Redentin“,
Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB
Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

- Das Plangebiet wird eingegrenzt:
- im Norden: durch den Grünbereich um das „Lütt Moor“
 - im Süden: durch eine Linie in ca. 190 m Abstand zur Inselstraße sowie die Straße Metkenberg
 - im Osten: durch eine Linie in ca 140 m Abstand zur Straße Lütt Moor sowie die Straße Metkenberg
 - im Westen: durch die Inselstraße



Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.

Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 29.07.2010 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 22. Januar 1998 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/90 „Gewerbe- und Sondergebiet Redentin“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde aus dem wirkamen Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Wismar entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/90 tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung in Kraft. Jedermann kann die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/90 einschließlich der Begründung im Bauamt der Hansestadt Wismar, SG Bauleitplanung, Kopenhagener Str. 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/90 schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/90 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Bauamt, SG Bauleitplanung